

# Stadt Schotten - Stadtteil Rudingshain

## Bebauungsplan Nr. 7

### „Auf der Beun, Lestwiese“



## Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990
3. Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 13. Dezember 1990
4. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981
5. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Juli 1990
6. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977
7. Hessische Garagenverordnung (GaVO) vom 18. Mai 1977
8. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HeNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980

## Planzeichenerklärung / Textliche Festsetzungen

### Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ( § 9 Abs. 7 BauGB )



Grenze unterschiedlicher Nutzung

### Fläche für die Landwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)



Landwirtschaftliche Nutzfläche

### Art der baulichen Nutzung ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ):

#### GE

Gewerbegebiet emissionsarm ( § 8 BauNVO )

Im GE ist die Errichtung von Supermärkten ausgeschlossen. Die Einrichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbe- und Handwerksbetriebe zulässig.

Nutzungseinschränkungen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 23/24 BauGB und § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Zulässig sind nur Betriebe:

1.) von deren Anlagen keine störenden, bodennahen Geruchs- und Schadstoffemissionen (gas- oder staubförmig) ausgehen. Die Emissionen sind nach Ziffer 2.4 der TA-Luft in der Fassung vom 28.02.83 (vorh. Ziff. 2.6) abzuleiten

2.) von deren Anlagen keine störenden Lärmbelastigungen auf das angrenzende Mischgebiet ausgehen.

- Im nördlichen Bereich des GE's (bis zum Entwässerungsgraben) darf der flächenbezogene Schalleistungspegel tags 55 dB und nachts 40 dB nicht überschreiten. Im südlichen Bereich des GE's (ab Entwässerungsgraben) darf der flächenbezogene Schalleistungspegel tags 60 dB und nachts 45 dB nicht überschreiten.
- Geräuschemittierende Anlagen sind nur zulässig, wenn durch eine Schallausbreitungsrechnung nachgewiesen wird, dass der sich aus dem betriebsbezogenen Schalleistungspegel ergebende Immissionsanteil eingehalten ist.
- Lärmemittierende Anlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb von geschlossenen Räumen zulässig. Gebäude oder Gebäudeteile, in denen lärmintensive Anlagen und Einrichtungen untergebracht sind, dürfen nur mit feststehenden, schallgedämmten Fenstern ausgestattet werden.

In Ausnahmefällen können gestattet werden:

Türen und Tore in lärmintensiven Bereichen, wenn sichergestellt ist, dass sie als Schallschleusen ausgebildet oder mit Einrichtungen ausgestattet sind, die gewährleisten, dass die Türen und Tore nur für den Vorgang des Ein- und Ausfahrens bzw. Gehens zu öffnen sind.

## MI

Mischgebiet ( § 6 BauNVO )

### Maß der baulichen Nutzung ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB )

z.B.: **0,6**

Geschossflächenzahl GFZ ( § 16 Abs. 2, 2. BauNVO )

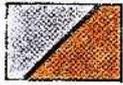
z.B.: **0,4**

Grundflächenzahl GRZ ( § 16 Abs. 2, 1. BauNVO )

### Höhe der baulichen Anlagen ( § 16 BauNVO )

1. Die Gebäudehöhe darf im GE 800 m nicht überschreiten. Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes an den Traufseiten bei geneigten Dächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.
2. Die Gebäudehöhe im MI darf 6,25 m nicht überschreiten. Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes an den Traufseiten bei geneigten Dächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.
3. Dachgeschosse und Kellergeschosse können als zusätzliche Vollgeschosse ausgebaut werden, sofern die festgesetzten GRZ und GFZ nicht überschritten werden.
4. Die Kniestockhöhe (Drempelhöhe) für evtl. entstehende Wohnhäuser darf 0,90 m nicht überschreiten, gemessen von der Oberkante des Rohfußbodens bis zum Anschnitt Unterkante der Sparren ( außen ).

## Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



überbaubare Flächen, sofern GFZ und GRZ nicht überschritten werden



nicht überbaubare Flächen

**O.**

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Es sind im GE und im MI nur Baukörper bis zu einer Länge von 50 m zulässig.



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

## Verkehrsflächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB )



Straßenverkehrsflächen

Der Querschnitt der Verkehrsflächen sieht wie folgt aus:

### 1. im GE:



2,00 m Fußweg mit Baumscheibe  
5,50 m Fahrbahn

### 2. Im MI östlich des GE:



Mischfläche in 5 m Breite, evtl. mit Aufweitung und Verengungen  
(wird in einer Detail-Straßenplanung geklärt)

### 3. Im MI westlich des GE:



Mischfläche in 5,00 m Breite mit Baumpflanzungen



Landwirtschaftlicher Weg

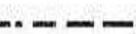


Fußweg



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

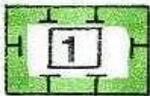
## Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



vorhandener Kanal

## Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe im öffentlichen Bereich



1. Erhaltung und Entwicklung eines typischen Frischwiesenbestandes durch Nutzungsextensivierung auf dem Flst. 96, "Im Höfchen", Flur 13, Gemarkung Rudingshain ( Fläche 1 )

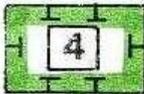


2. Schaffung typischer Feucht- und Nasswiesenbestände auf den Flst. 45, 46, 47 und 48 der Flur 13, Gemarkung Rudingshain. Entspr. Unterhaltungs- und Pflegearbeiten werden von der Stadt Schotten durchgeführt. ( Fläche 3 )

### Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe auf privaten Grundstücksflächen



3. Anlage einer Streuobstwiese auf Teilbereichen der Flst. 128, 129 und 130 der Flur 13, Gemarkung Rudingshain: Pflanzung von 32 Obstgehölzen und Anlage einer extensiv zu nutzenden Wiesenfläche. Notwendige Unterhaltungsarbeiten werden durch die Stadt Schotten sichergestellt. ( Fläche 2 )



4. Anpflanzen von Obstgehölzen auf einer Teilfläche des Flurstückes 122 der Flur 13, Gemarkung Rudingshain und Anlage einer extensiv zu nutzenden Wiesenfläche. Notwendige Unterhaltungsarbeiten werden durch die Stadt Schotten sichergestellt. ( Fläche 4 )

## Bindung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)



1. Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen (H, 3 x v., o. B., 14-16) im öffentlichen Straßenraum. ( Arten siehe Pflanzliste 1 )

### Pflanzliste 1:

Acer pseudoplatanus ( Bergahorn )  
Carpinus betulus ( Hainbuche )  
Fagus sylvatica ( Buche )  
Fraxinus excelsior ( Esche )  
Prunus avium ( Vogelkirsche )  
Quercus robur ( Stieleiche )



2. Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen (H, 3 x v., o. B., 14-16) entlang der vorh. Entwässerungsgräben zur Ergänzung des vorh. Gehölzbestandes. ( Arten siehe Pflanzliste 2 )

Pflanzliste 2:

Alnus glutinosa ( Erle )  
Fraxinus excelsior ( Esche )



3. Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen (H, 3 x v., o. B., 14-16) und Sträuchern ( Str. 2 x v., o. B., 100 - 150 ) als 10 m breite freiwachsende Hecke - Pflanzabstand der Bäume 10 m, Pflanzabstand der Sträucher 1,50 x 1,00 - zur äußeren Eingrünung des Gewerbegebietes. ( Arten siehe Pflanzliste 3 )

Pflanzliste 3:

Acer pseudoplatanus ( Bergahorn )  
Carpinus betulus ( Hainbuche )  
Fagus sylvatica ( Buche )  
Fraxinus excelsior ( Esche )  
Prunus avium ( Vogelkirsche )  
Quercus robur ( Stieleiche )  
Corylus avellana ( Hasel )  
Crataegus monogyna ( Weißdorn )  
Lonicera xylosteum ( Rote Heckenkirsche )  
Prunus spinosa ( Schlehe )  
Ribes uva-crispa ( Stachelbeere )  
Rosa canina, Rosa tomentosa ( Rosen )  
Rubus fruticosus ( Brombeere )  
Rubus idaeus ( Himbeere )  
Salix caprea ( Salweide )  
Sambucus raceosa ( Traubenholunder )  
Viburnum opulus ( gew. Schneeball )



4. Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen (H, 3 x v., o. B., 14-16) und Sträuchern ( Str. 2 x v., o. B., 100 - 150 ) als 3 - 5 m breite freiwachsende Hecke - Pflanzabstand der Bäume 10 m, Pflanzabstand der Sträucher 1,50 x 1,00 - zur äußeren Eingrünung des Mischgebietes. ( Arten siehe Pflanzliste 3 )

5. Anpflanzen von 32 Obstgehölzen ( H, 3 x v., o. B., 14-16 ) zur Anlage einer Streuostwiese. ( Arten siehe Pflanzliste 4 )

Pflanzliste 4:

Äpfel:

Jakob Lebel, Schafsnase, Winterrambour, Großer und Kleiner Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Winterzitronenapfel, Bretthacher Apfel, Goldparmäne, Geheimrat Oldenburg, Grafensteiner, Gelber Edelapfel, Klarapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Gewürzluiken, Trierer Weinapfel, Goldrenette aus Blendheim, Kanada-Renette, Zuccalmilo, Closter

#### Birnen:

Gute Graue, Pastorenbirne, Grüne Jagdbirne, Gräfin von Paris, Gute Luise, Conference, Gellerts Butterbirne, Boschs Flaschenbirne, Frühe von Trevous, Claps Liebling

#### Kirschen:

Schneiders Späte Knorpel, Ludwigs Frühe, Morellenfeuer, Hedelfinger Riesenkirsche

#### Pflaumen:

Erfinger Frühzwetschge, Hauszwetschge, Wangeheims Frühzwetschge, Mirabelle von Nancy

#### Quitten



6. Anpflanzen eines großkronigen Laubbaumes ( H, 3 x v., o. B., 18-20 ) je 200 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche auf den privaten Grundstücksflächen innerhalb des Gewerbegebietes.  
( Arten siehe Pflanzliste 1 )



7. Anpflanzen eines kleinkronigen Laubbaumes ( H, 2 x v., o. B., 10-12 ) oder Obstgehölzes ( H, 2 x v., o. B., 10-12 ) pro Grundstück auf den privaten Grundstücksflächen innerhalb des Mischgebietes  
( Arten siehe Pflanzliste 5 )

#### Pflanzliste 5:

Acer campestre ( Feldahorn )  
Crataegus carrierii ( Apfeldorn )  
Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" ( Rotdorn )  
Eberesche ( Sorbus aucuparia )  
Mehlbeere ( Sorbus aria )

Obstgehölze siehe Pflanzliste 4



8. Anpflanzen von Sträuchern ( Str., 2 x v., o. B., 100-150 ) als Schnitt- oder freiwachsende Hecke zur Einfriedigung privater Grundstücksflächen innerhalb des Mischgebietes. ( Arten siehe Pflanzliste 6 )

#### Pflanzliste 6:

Amelanchier lamarckii ( Kupfer-Felsenbirne )  
Cornus alba ( Weißer Hartriegel )  
Cornus mas ( Kornelkirsche )  
Deutzia gracilis ( Deutzie )  
Forsythia spec. ( Forsythie )  
Kerria japonica ( Ranunkelstrauch )  
Kolkwitzia amabilis ( Kolkwitzie )  
Lonicera xylosteum ( Gemeine Heckenkirsche )  
Philadelphus c. Erectus ( Heckenjasmin )  
Philadelphus coronarius ( Bauernjasmin )  
Ribes alpinum ( Alpen Johannisbeere )  
Spiraea x arguta ( Spierstrauch )  
Syringa vulgaris ( Gemeiner Flieder )

Viburnum lantana ( Wolliger Schneeball )  
Viburnum opulus ( Gemeiner Schneeball )  
Weigela spec. ( Weigelie )  
Carpinus betulus ( Hainbuche )  
Crataegus monogyna ( Weißdorn )  
Fagus sylvatica ( Buche )



9. Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen ( H, 3 x v., o. B., 12-14 ) und Sträuchern ( Str., 2 x v., o. B., 100-150 ) als freiwachsende Hecke zur Einfriedigung privater Grundstücksflächen innerhalb des Gewerbegebietes. ( Arten siehe Pflanzliste 3 )

#### Hinweis

Standortgerechte Nadelgehölze sind als Solitär zulässig.



10. Anpflanzen von 50 großkronigen Laubbäumen (H., 3 x v., o. B., 12-14) im Randbereich der Feucht- und Nasswiesenbestände auf den Flst. 45, 46, 47 und 48 der Flur 13, Gemarkung Rudingshain.  
( Arten siehe Pflanzliste 7 )

#### Pflanzliste 7:

Fraxinus Exelsior ( Esche )  
Alnus glutinosa ( Erle )  
Prunus avium ( Vogelkirsche )  
Acer pseudoplanus ( Bergahorn )  
Carpinus betulus ( Hainbuche )  
Quercus robur ( Stieleiche )

### **Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB )**



1. Erhalten der Entwässerungsgraben



2. Erhalten des Gehölzbestandes entlang der Entwässerungsgräben



3. Erhalten des Heckenbestandes entlang des Niedweges



4. Erhalten des Baumbestandes entlang der B 276



5. Erhalten des Obst- und Laubbaumbestandes auf den privaten Grundstücksflächen

## **Teil B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 118 Abs. 4 HBO vom 20.07.1990

### **Außenwände:**

Die Außenwände der gewerblich genutzten Gebäude sind in gedeckten Farbtönen anzulegen.

### **Böschungen:**

Böschungen dürfen nicht steiler als 1 : 3 angelegt werden. Stützmauern sind bis max. 2,00 m zulässig, sie sollten möglichst berankt werden.

### **Dachform und -gestaltung:**

GE:

Es sind Satteldächer oder versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung > 12° erlaubt. Die Dachdeckung im GE darf nur mit dunklem bzw. rotem Material erfolgen. Wenn betriebliche Umstände es erfordern, sind Sheddächer erlaubt. Flachdächer sind nur genehmigungsfähig, wenn sie begrünt werden.

MI:

Für entstehende Wohngebäude sind Satteldächer, Krüppelwalmdächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 36° - 45° erlaubt. Die Dacheindeckung muss dem Charakter des Ortsbildes angepasst in Dachziegeln oder Dachpfannen erfolgen. Die Farbe der Dacheindeckung muss in Rottönen angelegt sein. Für gewerblich genutzte Gebäude gelten die Festsetzungen wie im GE.

### **Gauben:**

Erlaubt sind Schlepp-, Giebel-, Walm- und reine Dreiecksgauben. Die max. Größe der Gauben darf 1/2 der Dachlänge betragen, wobei der seitliche Abstand vom Ortgang mindestens 1,5 m betragen muss. Alle Gauben sind in gleichem Material und in gleicher Farbe wie die Dacheindeckung herzustellen. Bei Schleppgauben darf die Höhe 1/3 der Dachhöhe betragen, jedoch max. 1,5 m. Die Gaubenhöhe bei reinen Dreiecksgauben darf 2/3 der Dachhöhe von der Traufe bis zum First, jedoch max. 2,5 m betragen. Die Dachneigung der Gauben soll sich der des Hauses anpassen.

### **Fenster:**

Im MI sind Fenster als Hoch-Rechteckformat auszubilden. Liegende Fensteröffnungen sind entsprechend zu gliedern.

### **Einfriedigungen:**

Einfriedigungen sind als geschlossene Mauern unzulässig. Zäune bis zu einer Höhe von 1,70 m sind zulässig im GE, bis zu einer Höhe von 1,00 m im MI. Eckgrundstücke sollen die Einfriedigungshöhe von 0,90 m nicht überschreiten.

## **Freiflächengestaltung:**

Zum Bauantrag ist ein qualifizierter Eingriffs- Ausgleichsplan vorzulegen, der die geforderten Grünfestsetzungen beinhaltet. ( Verordnung über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Änderungsverordnung vom 20. Juni 1991 )

## **Werbung:**

Im GE sind Werbeträger auf Dachflächen unzulässig.

## **Sonstige grünordnerische Festsetzungen:**

### **1. im GE:**

- 1.1 Der Anteil wasserundurchlässiger Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zur Oberflächenbefestigung sind Pflasterbeläge, Rasengittersteine, Schotterrasen oder wassergebundene Decken zu verwenden.
- 1.2 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind bis auf die innerbetrieblich zwingend erforderlichen Flächen als Grünflächen anzulegen.
- 1.3 Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5 m keine Fenster-, Tor- oder Türöffnung enthalten, sind pro angefangene 5 m mit mind. 1 Kletterpflanze zu bepflanzen. ( Arten siehe Pflanzliste 8)

### Pflanzliste 8:

Akebia quinata ( Akebie )  
Aristolochia macrophylla ( Pfeifenwinde )  
Campsis radicans ( Trompetenwinde )  
Celastrus orbiculatus ( Baumwürger )  
Clematis-Arten ( Waldrebe )  
Fallopia aubertii ( Knöterich )  
Hedera helix ( Efeu )  
Humulus lupulus ( Hopfen )  
Hydrangea petiolaris ( Kletterhortensie )  
Jasminum nudiflorum ( Winterjasmin )  
Lonicera-Arten ( Geißblatt )  
Parthenocissus quinquefolia ( Wilder Wein )  
Parthenocissus tricuspidata ( Wilder Wein )  
Rosa-Sorten ( Kletterrosen )  
Wisteria sinensis bzw. floribunda ( Blauregen )

- 1.4 Stellplatzflächen sind durch Bäume, Hecken und Sträucher so abzuschirmen, dass maximal 6 Stellplätze zusammengefasst werden.  
Die Oberflächenbefestigung von Park- bzw. Stellplatzflächen ist wasserdurchlässig auszubilden. Empfohlen wird die Verwendung von Rasengittersteinen, Rasenpflaster, wassergebundene Decke und/oder Schotterrasen.
- 1.5 Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer sind extensiv zu begrünen.
- 1.6 Das Dachflächenwasser darf nicht der Kanalisation zugeführt werden. Es muss in Zisternen gesammelt werden und als Brauchwasser, z. B. zur Toilettenspülung oder Gartenbewässerung genutzt werden. Der Nachweis über die Menge des als

Brauchwasser verwendeten Dachflächenwassers, das der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt wird, muss vom Grundstückseigentümer nachgewiesen werden. Zur Versickerung des Dachflächenwassers auf dem Grundstück bedarf es einer Bearbeitung durch fachtechnische Behörden.

## **2. innerhalb des Mischgebietes:**

- 2.1 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen zu gestalten.
- 2.2 Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer sind extensiv zu begrünen.
- 2.3 Die Oberflächen von Zufahrten und Stellplätzen sind wasserdurchlässig auszubilden. Empfohlen wird die Verwendung von Rasengittersteinen, Rasenpflaster, wassergebundene Decke und/oder Schotterrasen.
- 2.4 Ungegliederte Fassadenflächen sind durch Fassadenbegrünung zu gestalten. ( Arten siehe Pflanzliste 8 )
- 2.5 Für die Baugrundstücke ist die Stellplatzsatzung der Stadt Schotten bindend.
- 2.6 Das Dachflächenwasser darf nicht der Kanalisation zugeführt werden. Es muss in Zisternen gesammelt werden und als Brauchwasser, z. B. zur Toilettenspülung oder Gartenbewässerung genutzt werden. Der Nachweis über die Menge des als Brauchwasser verwendeten Dachflächenwassers, das der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt wird, muss vom Grundstückseigentümer nachgewiesen werden. Zur Versickerung des Dachflächenwassers auf dem Grundstück bedarf es einer Bearbeitung durch fachtechnische Behörden.

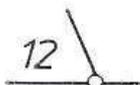
## **Teil C Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Darstellungen, Hinweise**

### **Solaranlagen:**

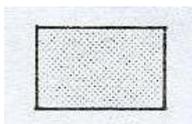
Auf den Erlass des Hess. Ministers des Inneren vom 06.06.1979 und 08.03.1982 (St.-Anz. 79, Seite 1, 342; 82, Seite 652 ) bezüglich der Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ( Solaranlagen ) wird hingewiesen. Anträge auf Errichtung von Solaranlagen werden bei Verträglichkeit mit der umgebenden Bebauung und des Orts- und Landschaftsbildes zustimmend behandelt.

### **Bodendenkmäler:**

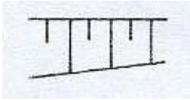
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 20 des Hess. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen.



Grundstücksgrenzen und vorhandene Grenzsteine, Flurstücksnummern



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Böschungen



Vorhandene Entwässerungsgräben

### Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.1992 beschlossen.
2. Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 29.05.1993 ortsüblich bekannt gemacht und am 08.06.1993 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
3. Mit Schreiben vom 07.07.1994 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt.
4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 29.03.1993 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, am 03.07.1993 öffentlich bekannt gemacht und vom 12.07.1993 bis 13.08.1993 durchgeführt.
5. Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 07.12.1993 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, am 10.02.1994 öffentlich bekannt gemacht und vom 21.02.1994 bis 22.03.1994 durchgeführt.
6. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.05.1994 den Entwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Schotten, den 28. Juli 1994

Der Magistrat der Stadt Schotten  
gez. Zimmermann, Bürgermeister

### **Bescheinigung Katasteramt**

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 30.03.1992 übereinstimmen.

Lauterbach, den 20.07.1994

Der Landrat des Vogelsbergkreises  
gez. Katasteramt

Das Anzeigeverfahren wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchgeführt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 13.01.1995 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 14.01.1995 rechtskräftig erworben. Er liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung offen.

Schotten, den 17. Januar 1995

Der Magistrat der Stadt Schotten  
gez. Zimmermann, Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird mit Ausnahme der **ROT** umrandeten Teile nicht geltend gemacht. Verfügung vom 27.10.1994 Az.:34-61 d 04/01 –

gez. Regierungspräsidium Gießen